

ANTRAG

der Fraktionen der SPD und CDU

Besserer Schutz von Minderjährigen bei digitalen Diensten

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag hält es für erforderlich, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit digitalen Diensten zu stärken sowie den Schutz der personenbezogenen Daten von Minderjährigen deutlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund lehnt es der Landtag ab, dass personenbezogene Daten von Minderjährigen zu Werbezwecken und zur Bildung von Nutzungs- und Persönlichkeitsprofilen bearbeitet, übermittelt und genutzt werden können.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auf europäischer Ebene weitere über die derzeit zur Verfügung stehenden Instrumente des Wettbewerbsrechtes und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung hinausgehende Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit digitalen Diensten etabliert werden und Verstöße spürbarer sanktioniert werden können;
 2. sofern dies auf europäischer Ebene nicht durchsetzbar ist, wird die Landesregierung gebeten, entsprechende nationale Regelungen zu unterstützen.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:

Der Absatz von digitalen Spielen, vor allem über Smartphone-Apps, hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Eine große Zielgruppe stellen dabei Kinder dar. Oftmals erfolgt der Einstieg über zunächst unentgeltliche Spiele, in deren Verlauf die Spieler motiviert werden, zusätzliche Leistungen, wie eine bessere Ausstattung, Hilfsmittel oder Spielfiguren, entgeltlich zu erwerben. Zum Teil werden auch bereits von Beginn an entgeltliche Verträge geschlossen, bei denen jedoch gezielt Anreize zu entgeltlichen Erweiterungen gesetzt werden. Aus anfangs vermeintlich geringen Beträgen können sich nach einigen Spielrunden hohe Summen ergeben.

Die Spielinhalte sind für Kinder konzipiert. Auch die Werbung und die Anreize zum Erwerb entgeltlicher Leistungen sind so gestaltet, dass sie die kindlichen Emotionen und Bedürfnisse direkt ansprechen.

Das wettbewerbsrechtliche Werbeverbot kann derzeit nur zivilrechtlich durch die nach § 8 UWG anspruchsberechtigten Personen und Einrichtungen durchgesetzt werden. Angesichts der großen Anzahl von Spielen und der erheblichen Umsatzzuwächse ist davon auszugehen, dass bislang nur in sehr eingeschränktem Maße auf Grundlage des Wettbewerbsrechts gegen unlautere Anbieter vorgegangen wird.

Um dem damit verbundenen Durchsetzungsdefizit zu begegnen, sollte neben den zivilrechtlichen Ansprüchen eine ordnungsrechtliche Sanktionsmöglichkeit geschaffen werden. Dies hat sich bereits im Fall der unerlaubten Telefonwerbung bewährt. Auch die Verbreitung von digitalen Spielen für Kinder über unmittelbar an diese gerichtete Kaufaufforderung stellt ein Massenphänomen dar, das eine Ergänzung des zivilrechtlich geprägten Schutzes des Wettbewerbs durch eine behördliche Sanktionsmöglichkeit erforderlich macht.

Die Daten von Minderjährigen verlangen besonderen Schutz. Minderjährige vermögen die Tragweite einer Preisgabe persönlicher Daten oftmals nicht einzuschätzen. Nutzerprofile, die bereits in jungem Alter erstellt werden, können in ungleich größerem Maße als bei Erwachsenen nachteilige Folgen für die Betroffenen haben. Dies gilt in besonderem Maße für die Teilnahme an sozialen Netzwerken. Daher sollte es weder aufgrund eines gesetzlichen Erlaubnistatbestandes noch aufgrund einer individuellen Einwilligung zulässig sein, Daten von Minderjährigen zu Werbezwecken zu verarbeiten, zu übermitteln und zu nutzen. Gleiches gilt für die Erstellung von Nutzungs- und Persönlichkeitsprofilen. Die zulässige Nutzung personenbezogener Daten Minderjähriger für die Durchführung von Verträgen oder zur Erbringung bestimmter Leistungen bleibt davon unberührt.